

Stadt Friedrichshafen

Satzung

zur Änderung

der Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Friedrichshafen (Sondernutzungssatzung)

vom 11.12.2017

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 11.12.2017 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Erlaubnispflicht wird ersetzt durch folgende Fassung:

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Erlaubnisse werden im Rahmen der vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen erlassenen Richtlinien (Anlage 1) über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen erteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, zum Schutz der Straße, aus stadtbildgestalterischen, städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Datenschutzes notwendig ist.

Zusätzliche Auflagen und Bedingungen können erforderlichenfalls auch nachträglich aufgenommen werden.

- (3) Mit der Sondernutzung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis dazu vorliegt.
- (4) Sollten aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen zusätzliche Erlaubnisse oder Genehmigungen zur Sondernutzung erforderlich sein, so sind diese vom Antragsteller separat zu beantragen.
Die Sondernutzungserlaubnis erhält erst nach Vorliegen aller für die Sondernutzung erforderlichen Genehmigungen Wirksamkeit.

Art. 2

§ 5 Erlaubnisverfahren Abs. 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

- (1) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind schriftlich rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme an die Stadt zu richten. Eine fristgerechte Bearbeitung verspäteter Anträge kann nicht gewährleistet werden.

Art. 3

§ 6 Sondernutzungsgebühren Abs. 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

Gebühren werden auch dann erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 StrG eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen wurde.

Art. 4

§ 6 Sondernutzungsgebühren Abs. 4 wird ersetzt durch folgende Fassung:

- (4) Bei der Berechnung anfallende Gebührenbeträge werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Art. 5

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld Abs. 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, in den Fällen nach § 3 Abs. 1 mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Ausübung der Sondernutzung berechtigt.

Art. 6

§ 10 Gebührenerstattung Abs. 3 wird ersetzt durch folgende Fassung:

- (1) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

Art. 7

§ 12 Ordnungswidrigkeiten wird ersatzlos gestrichen.

Art. 8

Die Anlage 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Friedrichshafen – **(Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung)**:

Nr.	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen in €	
			von	bis
1	Freisitzflächen (je m ² Verkehrsfläche)			
	Zone 1a	jährlich	30,00	100,00
	Zone 1b	jährlich	25,00	80,00
	Zone 2	jährlich	16,00	80,00
	Zone 3	jährlich	13,00	25,00
2	Ortsfeste Verkaufsstände (je angefangener m ²)	monatlich	10,00	100,00
3	Mobile Verkaufsstände und Verkaufswagen im Reisegewerbe (je angefangener m ²)	Monatlich	10,00	100,00
4	Gegenstände vor Geschäften			
4a	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.Ä. (bis einschl. 10 m ²)	jährlich	30,00	150,00
4b	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.Ä. (über 10 m ²)	jährlich	35,00	150,00
4c	Aufstellung von Werbeständern u.Ä. (nur 1 je Gebäudefront)	Monatlich	5,00	100,00
5	Tätigkeiten der Straßenkünstler	pro Tag	15,00	100,00
6	Eis- und Getränkeautomaten (je m ² Verkehrsfläche)	Saison Apr - Okt.	50,00	150,00
7	Bauteile, die in den Verkehrsraum hineinreichen bzw. darin stehen (je m ² Verkehrsfläche)			
7a	private Nutzung	Monat	5,00	10,00
7b	gewerbliche Nutzung (soweit nicht erlaubnisfrei nach § 3 Abs. 2 a)	Monat	10,00	25,00
8	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräten, sowie Baustofflagerungen und Container u.Ä. (je m ² öffentl. Verkehrsfläche)	pro Tag	0,15	2,00
9	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen , die in diesem Gebührenverzeichnis nicht besonders erfasst sind (je m ² öffentl. Verkehrsfläche)	pro Tag	0,15	2,00
10	Oberirdische Leitungen aller Art bis 4,5 m Höhe , die vorüberg. verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentl. Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentl. Abwasserableitung dienen, je angefangene 10 m (Leitungslänge in m, nicht in m ²).	Monat	12,00	20,00
11	Infostände (unabhängig von der Gebührenbefreiung nach § 6 Abs. 2) und Maßnahmen (z.B. Flyerverteilung; Plakatständer)	pro Tag	15,00	45,00
11a	Flyerverteilung allein	pro Tag	15,00	20,00

12	Zirkusgastspiele , Volksfeste, Zeltfeste, u.Ä., Veranstaltungen je angefangener Tag	pro Tag	20,00	250,00
13	Gewerbliche Veranstaltung (Märkte, Straßenfeste u. dergl.)	pro Tag	50,00	1500,00
14	Werbeveranstaltungen ohne Warenverkauf	Pro Tag	25,00	1.000,00
15	Übermäßige Straßennutzungen durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO	pro Tag	25,00	500,00
16	Werbeplakatierung, Werbetransparente und Großtafeln			
16a	Anl. Von Ausstellungen der Messe Friedrichshafen – pauschal – max. 70 Plakate pro Veranstaltung	Jahr	200,00	300,00
16b	anl. Von Ausstellungen der Messe Friedrichshafen – pauschal – max. 2 Transparente pro Veranstaltung	Jahr	200,00	300,00
16c	Großtafeln anl. Von Messen pro Veranstaltung max. 15 Stück	Woche	75,00	75,00
17	Werbemaßnahmen auswärtiger Messen und Veranstaltungen sofern Gegenseitigkeit besteht - max. 20 Großflächenplakate und max. 2 Wochen	Woche	50,00	200,00
18	Werbeplakatierungen von Zirkusunternehmen -pauschal- max. 50 Plakate für max. 2 Wochen	Woche	25,00	250,00
19	Befahren der Slipanlage Fischbach	Monat	15,00	
20	Benutzung der Fußgängerzone über den Gemeingebrauch hinaus			
20 a	Apotheken in der Altstadt Belieferung der Apotheken	Jahr	150,00	150,00
20 b	Post- und Zustelldienste			
	Außerhalb der Andienzeiten	Jahr	150,00	150,00
21	Handwerkerbetriebe/Lieferverkehr mit Leistungsort in der Fußgängerzone "Altstadt"			
21a	Während der Andienzeiten ohne Sondernutzungserlaubnis			
21b	Außerhalb der Andienzeiten: Sondernutzungserlaubnis-Gebühr: Staffelung nach Zeitdauer			
	bis 4 Std.		7,00	7,00
	über 4h pro Tag		10,00	10,00
	bis zu 3 Tagen		20,00	20,00
	bis zu 1 Woche		30,00	30,00
	bis zu 2 Wochen		50,00	50,00
	bis zu 4 Wochen		80,00	80,00
	jeder weitere angefangene Monat		50,00	50,00
21 c	Handwerkerparkausweis Zehnerblock		75,00	75,00
21 d	Dauergenehmigung ganzjährig bei Zulieferern	Jahr	150,00	150,00
22	Medienunternehmen (Fernseh- und Rundfunkaufnahmen) Sondernutzungserlaubnis für den gesamten Fahrzeugpark	Jahr	250,00	250,00
23	Betreuungsdienste (u.a. Sozialstation, Essen auf Rädern) Sondernutzungserlaubnis pro Jahr und Fahrzeug		30,00	30,00
	Sondernutzungserlaubnis pro Jahr und Fahrzeugpark		200,00	200,00

Art. 9

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshafen, 11.12.2017

Andreas Brand
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.